

GESCHÄFTSORDNUNG

für

GEMEINDEVORSTAND / KOMMISSIONEN



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die vorliegende Geschäftsordnung bildet eine Grundlage für die zweckmässige Organisation der Tätigkeit von Gemeindebehörden und Kommissionen.

Zweck

Art. 2

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Begründete Entschuldigungen sind dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

Sitzungen

Die Sitzungen der Gemeindebehörden sind nicht öffentlich.

Art. 3

Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen haben Ausstandsgründe im Sinne von Art. 17 der Gemeindeverfassung, sobald sie ihnen bekannt sind, dem jeweiligen Vorsitzenden mitzuteilen.

Ausstand

Ausstandsfragen im Sinne von Art. 17 der Gemeindeverfassung werden vor Beginn der Beratung des betreffenden Geschäfts im Ausstand des Betroffenen geprüft und entschieden.

Art. 4

Alle Sitzungsteilnehmer sind in amtlichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amte oder eines Beratungsorganes zu wahren.

Amtsgeheimnis

Art. 5

In Wahlen und über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt. Das Resultat ist im Protokoll festzuhalten.

Abstimmungen

Art. 6

Jede Gemeindebehörde führt über ihre Beschlüsse ein separates Protokoll. Der Schulrat und die Kommissionen bezeichnen ihren Protokollführer selber. Die Protokolle des Gemeindevorstandes und der Kommissionen sind an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. (vergl. Art. 28 und 29 Gemeindeverfassung).

Protokolle

II. Gemeindevorstand

Art. 7

Die Konstituierung und Amtsübergabe hat bis spätestens am 31. Dezember zu erfolgen. (Art. 13. GV)

**Konstituierung/
Amtsübergabe**

Art. 8

Die Zuteilung der Departemente erfolgt im Rahmen der Verfassung. Es ist auf die Eignung der Mitglieder Rücksicht zu nehmen, wobei die Wünsche der bisherigen Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen sind.

Zuteilung der Aufgaben

Über Geschäfte, die den Bereich mehrerer Departemente berühren, entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall, welches Vorstandsmitglied zur Bearbeitung zuständig ist. Sinngemäss gilt diese Regelung auch für neue oder nicht näher umschriebene Aufgaben.

Budgetierte Anschaffungen bis zum Betrag von Fr. 2'000.- können durch die Departementschefs vergeben werden.

Entscheide ohne finanzielle Konsequenzen sind durch die Departementschefs zu fällen.

Art. 9

Jedes Vorstandsmitglied erstattet dem Präsidenten unverzüglich Bericht über besondere Vorkommnisse in seinem Departement. Gegenseitige Informationen der Vorstandsmitglieder ist unter Mitteilungen an den Vorstandssitzungen vorzunehmen.

Besondere Vorkommnisse

Art. 10

Der Zeitpunkt der Vorstandssitzungen ist durch den Präsidenten im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes eine Woche im voraus festzulegen.

Zeitpunkt der Sitzungen

Art. 11

Zu sämtlichen Geschäften, zu die der Gemeindevorstand zu beschliessen hat, sind vom Departementschef schriftliche Berichte mit Anträgen einzureichen.

**Anträge und
Traktandenliste**

Die vorbereiteten Geschäfte sind jeweils mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Gemeindeganzlei abzugeben.

Dem Gemeindepräsidenten obliegt es, unter Mithilfe der Gemeindeganzlei, die Traktandenliste zu erstellen und zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

Art. 12

Die Unterlagen für die Vorstandssitzung liegen jeweils drei Arbeitstage vor der Sitzung auf der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme auf.

**Aktenauflage und
Einsichtnahme**

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Akten der zu behandelnden Geschäfte zu studieren. An den Sitzungen wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied des Gemeindevorstandes die Akten kennt.

Art. 13

Rückkommensanträge sind in jedem Stadium eines Geschäfts zulässig, sofern ihm mindestens zwei Mitglieder zustimmen.

Rückkommensantrag

Der Vorsitzende kann die Behandlung auf den Schluss der Sitzung verschieben.

Art. 14

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Gemeindepräsidenten oder den zuständigen Departementsvorstehern mittels Publikation und Veranstaltungen.

**Information der
Öffentlichkeit**

Art. 15

Sämtliche Rechnungen müssen vor der Auszahlung vom zuständigen Departementsvorsteher visiert werden.

**Rechnungen/
Visum**

IV. Gemeindepräsident**Art. 16**

Der Gemeindepräsident sorgt dafür, dass die Geschäfte frühzeitig dem zuständigen Vorstandsmitglied zugewiesen und rechtzeitig behandelt werden.

**Aufgaben im
allgemeinen**

Dem Präsident obliegen ferner die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, auch der ihm nicht zugeteilten Departemente sowie die ihm durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben.

Art. 17

In den Aufgabenbereich des Präsidenten fallen insbesondere:

**Aufgaben im
besonderen**

- die Einberufung der Gemeindeversammlung und der Sitzungen des Vorstandes und deren Leitung;
 - die Vorbereitung der Traktandenliste des Vorstandes und die Bereitstellung der nötigen Sitzungsunterlagen gemäss Art. 50 der Gemeindeverfassung.
-

- die Sorge um den Vollzug der einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung sowie der Gemeindebeschlüsse in Zusammenarbeit mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern;
- Erlass provisorischer Verfügung in dringenden Fällen;

V. Kommissionen

Art. 18

Ständige Kommissionen werden nach Massgabe von Gemeindeerlassen oder auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeversammlung eingesetzt.

**Ständige
Kommissionen**

Art. 19

Sofern keine andere Regelung besteht, bestimmt die Gemeindeversammlung die Grösse der Kommission und wählt deren Mitglieder.

Mitgliederzahl/Wahl

Art. 20

Der Schulrat und die Geschäftsprüfungskommission unterstehen der Geschäftsordnung nur in bezug auf die Vorschriften über den Sitzungsverlauf. Im übrigen richten sich ihre Befugnisse und Pflichten nach der Gemeindeverfassung.

**Schulrat/Geschäfts-
prüfungskommission**

Art. 21

Die Kommissionsmitglieder haben die Aufgabe, Gemeindegeschäfte vorzubereiten und zu begutachten. Über jedes vorbereitete Geschäft legen sie dem Vorsteher des entsprechenden Departementes einen Bericht zuhanden des Gemeindevorstandes vor.

Aufgabe

In jeder Kommission ist die Gemeinde durch das ordentliche Mitglied, dessen Stellvertreter oder den zuständigen Departementschef zu vertreten.

Art. 22

Die ständigen Kommissionen unterstehen dem für ihren Sachbereich zuständigen Departementschef. Die Kommissionsmitglieder haben den Gemeindevorstand über die Tätigkeiten zu informieren.

**Verhältnis zum
Gemeindevorstand**

Die Kommissionsmitglieder haben ihre Tätigkeiten gemäss den Statuten, Verordnungen oder Weisungen pflichtbewusst zu erfüllen.

Art. 23

Der Sitzungsverlauf der Kommission richtet sich nach den Bestimmungen der Verfassung und der Geschäftsordnung.

Sitzungsverlauf

Art. 24

Für besondere Aufgaben können Sonderkommissionen eingesetzt werden. Sie werden von der Gemeindeversammlung gewählt.

Sonderkommissionen

Nach Abschluss der Arbeiten erstattet die Sonderkommission dem Gemeindevorstand einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des Gemeindevorstandes am 05. Februar 2004 in Kraft.

Inkrafttreten

7477 Filisur, 05. Februar 2004

GEMEINDEVORSTAND FILISUR

Die Präsidentin:

gez. D. Schweighauser

Der Aktuar:

gez. H. Schaniel
